

Stadt Bad Saulgau

B E T R I E B S S A T Z U N G für das **Städtische Thermalbad Bad Saulgau**

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 24. Januar 2002 folgende Neufassung der Betriebssatzung für das „Städtische Thermalbad Bad Saulgau“ beschlossen:

Inhaltsübersicht

Gegenstand des Eigenbetriebes	§ 1
Stammkapital	§ 2
Organe des Eigenbetriebes	§ 3
Aufgaben des Gemeinderats	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses	§ 6
Betriebsleitung	§ 7
Aufgaben der Betriebsleitung	§ 8
In-Kraft-Treten	§ 9
Hinweis nach § 4 GemO	

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Thermalbad der Stadt Bad Saulgau wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Sonnenhoftherme Bad Saulgau“.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird durch den Betrieb und Ausbau des Thermalbades Bad Saulgau und der damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen verwirklicht.
- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder der Organe und die Bediensteten des Eigenbetriebes dürfen darüber hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes erhalten.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2 812 105,35 €.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister und
- die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung fallen.

§ 5

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife;
2. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen sowie die Gewährung von einmaligen Zuschüssen und Zuwendungen von mehr als 2 500,--€ bis 10.000,--€;
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000,-- € bis zu 100.000,-- € im Einzelfall;
4. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,--€ bis zu 25.000,-- €;
5. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans mit einem Aufwand von mehr als 75.000,-- € bis zu 200.000,-- €;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einer Vergabesumme von mehr als 75.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von 25.000,--€ bis zu 50 000,-- €;

8. die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 24 Monate von mehr als 25.000,-- € bis zu 100.000,-- €, sowie Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Forderungen von mehr als 5.000,-- € bis zu 20.000 € im Einzelfall;
9. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000,-- € bis zu 50.000,-- €;
10. den Abschluss von Versicherungen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000,-- € bis zu 50.000,-- €;
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von mehr als 15.000,-- € bis zu 50.000,-- € im Einzelfall;
12. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten der Besoldungsgruppen A 10 – A 13, bei Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT III und IV a, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Betriebsleitern. Die Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet über die in § 6 Ziffer 2 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten mit den jeweils darunter liegenden Werten. Im Hinblick auf eine einheitliche Personalbewirtschaftung in der Stadtverwaltung entscheidet der Bürgermeister über diese Personalangelegenheiten. Hinzu kommen die Arbeiter.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans in erheblichem Umfang geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan erheblich abgewichen werden muss.

Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

Jeder der beiden Betriebsleiter ist in seinem Aufgabenbereich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung allein vertretungsberechtigt. Die Abgrenzung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. März 1993 außer Kraft.

Bad Saulgau, 25. Januar 2002

Johannes Häfele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Saulgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.